



Zürich, 7. März 2012

Compliance Review Erweitertes Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Abklärungen zu Finanztransaktionen in den Jahren 2009, 2010 und 2011

Ausführungen von Daniel Senn, Partner, Mitglied der Geschäftsleitung und Head of Financial Services

Sehr geehrte Medienvertreterinnen und -Vertreter

Mein Name ist Daniel Senn, ich leite bei KPMG den Bereich Financial Services. Ich war zusammen mit Anne van Heerden, Head of Risk Consulting bei KPMG, Leiter des Compliance-Review-Mandats der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf Finanztransaktionen der Mitglieder der erweiterten Direktion der SNB.

Ich gebe Ihnen eine Zusammenfassung unserer Compliance Review. Daneben verweise ich auf das Gesamtbericht, den Sie ebenfalls in Ihren Unterlagen finden.

1 Hintergrund und Ausgangslage

1.1 Auftrag

Der Bankrat der SNB hat KPMG beauftragt, für den von ihm festgelegten Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 alle von den sechs Mitgliedern des „EDIR“ (Stand 31.12.2011) getätigten Finanztransaktionen¹ in einem Compliance Review auf die Vereinbarkeit dieser Finanztransaktionen mit dem Reglement 2010 und den Richtlinien 2007 zu prüfen. Für die nach dem 1. Januar 2009 eingetretenen Mitglieder des EDIR verkürzt sich der Zeitraum entsprechend ihrem Eintrittsdatum.

Der Compliance Review umfasst auch die Finanztransaktionen von Philipp Hildebrand für die Jahre 2009, 2010 und 2011; ausgenommen sind die bereits von Dritten überprüften und in der Öffentlichkeit bekannten Finanztransaktionen vom 10. März, 15. August und 4. Oktober 2011.

¹ Die Terminologie zu Eigengeschäften und Finanzgeschäften wird im Reglement 2010 und in den Richtlinien 2007 nicht einheitlich verwendet. In diesem Bericht werden deshalb sowohl Eigengeschäfte als auch Finanzgeschäfte als Finanztransaktionen bezeichnet.

1.2 Überprüfte Personen

Die Compliance Review umfasst sämtliche Mitglieder des EDIR der SNB; es sind dies:

- Philipp Hildebrand, Präsident des Direktoriums (Eintritt DIR Juli 2003, Präsident Januar 2010 bis 9. Januar 2012)²;
- Thomas Jordan, Vizepräsident des Direktoriums (Eintritt EDIR Juli 2004, Mitglied im Direktorium Mai 2007 und Vizepräsident seit Januar 2010);
- Jean-Pierre Danthine, Mitglied des Direktoriums (seit Januar 2010);
- Thomas Moser, Mitglied des EDIR (seit Januar 2010);
- Thomas Wiedmer, Mitglied des EDIR (seit Mai 2000); und
- Dewet Moser, Mitglied des EDIR (seit Mai 2007).

Finanztransaktionen der Angehörigen³ der Mitglieder des EDIR werden von den Richtlinien 2007 und vom Reglement 2010 nicht gleichermassen erfasst wie die Finanztransaktionen der Mitglieder des EDIR, sondern fallen dann unter diese Normen, wenn ein Mitglied des EDIR zugunsten (Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 2007) oder auf Rechnung (Art. 2 Abs. 1 Reglement 2010) für die Angehörigen tätig wird. Wir haben allerdings die Konti der Angehörigen der Mitglieder des EDIR ebenfalls überprüft, auch wenn das EDIR-Mitglied keine Vollmacht über das Konto hatte. Auf die Prüfung der Geschäftskonti von Kashya Hildebrand (Ehefrau von Philipp Hildebrand), bei welchen Philipp Hildebrand über keine Vollmachten verfügt, wurde aus Zeitgründen einstweilen verzichtet. Der Auftraggeber wurde darüber orientiert. Die entsprechenden Unterlagen stünden jederzeit zur Verfügung.

Wir bestätigen, dass alle Mitglieder des EDIR sowie weitere, um Informationen angefragte Mitarbeitende der SNB an der Compliance Review umfassend mitgewirkt und sämtliche einverlangten Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt haben.

2 Vorgehen

2.1 Organisation

2.1.1 Einverlangte Daten

Wir haben am 17. Januar 2012 über den stellvertretenden Leiter der Internen Revision der SNB von den Mitgliedern des EDIR sämtliche Unterlagen zu ihren Geschäftsbeziehungen mit Fi-

² mit der in Ziff. 1.1 und der nachfolgend erwähnten Einschränkung

³ Definiert als in häuslicher Gemeinschaft verbundene Personen: namentlich Ehefrau/Ehemann, bzw. eingetragene(r) Partner(-in), und Kinder); vgl. Art. 2 Reglement 2010 sowie Art. 1 Richtlinien 2007.

nanzintermediären einverlangt; insbesondere wurden sie aufgefordert, uns für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Steuererklärungen der Jahre 2008, 2009, und 2010;
- Liste aller Bankkonten, die auf den eigenen Namen oder auf die Angehörigen lauten, sowie derjenigen Konten Dritter, über welche Vollmachten bestehen (inklusive geschlossene Konten);
- Belege zu allen Finanztransaktionen auf den deklarierten Bankkonten;
- Treuhandvereinbarungen und Vermögensverwaltungsmandate;
- Informationen zu anderen Finanztransaktionen wie zum Beispiel Lebensversicherungen;
- Liste aller Verwaltungsratsmandate und aller Beteiligungen an Gesellschaften; und
- Angaben zu möglichen Interessenkonflikten der Angehörigen.

Ergänzend dazu haben wir von den Mitgliedern des EDIR ferner die Unterzeichnung einer Erklärung verlangt, in welcher sie bestätigen, uns gegenüber alle Geschäftsbeziehungen zu Finanzintermediären offengelegt zu haben. Zu den uns gegenüber offengelegten Geschäftsbeziehungen haben wir mit Zustimmung der Betroffenen von den entsprechenden Finanzintermediären Bestätigungen (Bankbestätigungen) zu allen gegenüber dem Finanzintermediär bestehenden Geschäftsbeziehungen eingefordert.

Die Ehefrauen⁴ haben, soweit anwendbar, sie betreffende Zusätze zu diesen Erklärungen unterzeichnet.

2.1.2 Vollständigkeit

Um die Vollständigkeit der Angaben und eingereichten Kontounterlagen zu überprüfen, haben wir die Bank- und Kontounterlagen sowie die Bankbestätigungen mit den Steuererklärungen verglichen sowie weitere sachdienliche Plausibilisierungen durchgeführt.

2.1.3 Durchsicht und Erfassung der Finanzgeschäfte

Als Grundlagen für die Analysen der Finanzgeschäfte haben wir uns auf die Belege zu den Geschäftsbeziehungen der EDIR-Mitglieder und ihrer Angehörigen mit Finanzintermediären abgestützt, wie namentlich die Auszüge über die Bewegungen (Journale) und über die Bestände der Jahre 2009 – 2011.

⁴ mit Ausnahme von Kashya Hildebrand, siehe Ziff. 1.2

2.1.3.1. Vertiefte Analysen

Folgende Finanztransaktionen haben wir entsprechend den im Gesamtbericht dargestellten Kriterien detailliert analysiert:

Wo erforderlich und sachdienlich haben wir dazu für die entsprechenden Zeiträume auch den E-Mail-Verkehr nach weiteren Hinweisen abgesucht sowie die Protokolle des Direktoriums der SNB eingesehen.

Zwei Devisentransaktionen von Philipp Hildebrand standen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Liquidität für die Bezahlung von Rechnungen für den Umbau einer selbst genutzten Liegenschaft. Es wurden Anteile eines Multi-Manager Fund im Gesamtbetrag von total EUR 856'465.33 veräussert und der Veräusserungserlös in beiden Fällen danach in Schweizer Franken gewechselt, zum Gegenwert von CHF 1'308'137.25. Die erste Fremdwährungstransaktion vom 17. März 2009 betraf einen Verkauf von EUR 700'000.- im Gegenwert von CHF 1'072'610.-. Die zweite Fremdwährungstransaktion vom 18. Juni 2009 betraf einen Verkauf von EUR 156'465.33 im Gegenwert von CHF 235'527.25. Die Fremdwährungstransaktionen wurden im zeitlichen Umfeld von währungspolitischen Massnahmen der SNB durchgeführt.

Wir haben bezüglich dieser Transaktionen keine Hinweise gefunden, dass Interessenkonflikte bestanden hätten oder vertrauliche Informationen zum persönlichen Vorteil ausgenutzt worden wären.

Jean-Pierre Danthine verkaufte am 15. Februar 2010, rund sechs Wochen nach seinem Eintritt in die SNB, EUR 197'674.- und kaufte dafür CHF 289'000.-. Die Transaktionen erfolgten, um entsprechend einer Empfehlung des damaligen Verantwortlichen für die Vorsorgeeinrichtungen der SNB einen Einkauf in die Vorsorgestiftung der SNB im Umfang von insgesamt CHF 300'000.- tätigen zu können. Jean-Pierre Danthine hielt zu diesem Zeitpunkt infolge einer Erbschaft den Hauptteil seines Vermögens in Euro. Diese Transaktion fiel in eine Phase, in der die SNB am Devisenmarkt aktiv war, um einer übermässigen Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro entgegenzuwirken.

Am 20. Mai 2010 kaufte Jean-Pierre Danthine für EUR 126'000.- CHF 178'794.-. Diese Transaktion war die Folge eines Verkaufs von Bankentiteln, den Jean-Pierre Danthine nach seinem Eintritt in die SNB vornahm. Angesichts der dadurch entstandenen hohen Liquidität in Euro legte ihm sein Berater bei der Vermögensverwaltungsbank am 18. Mai 2010 nahe, seine Anlagen in Euro zu reduzieren. Der Empfehlung stimmte Danthine am 19. Mai 2010 per E-Mail zu. Diese Transaktion erfolgte ebenfalls in einer Zeit, in der die SNB am Devisenmarkt aktiv war, um einer übermässigen Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro entgegenzuwirken.

Wir haben bezüglich dieser Transaktionen keine Hinweise gefunden, dass Interessenkonflikte bestanden hätten oder vertrauliche Informationen zum persönlichen Vorteil ausgenutzt worden wären.

Thomas Wiedmer erwarb am 8. März 2010 Aktien für CHF 4'162.95, die er am 6. April 2010, also vor Ablauf der für eine passive Verwaltung vorgeschriebenen minimalen Zeitperiode von

sechs Monaten, für CHF 3'772.30 verkaufte. Am 9. September 2011 kaufte er Aktien für CHF 1'769.45, die er am 11. November 2011, somit ebenfalls vor Ablauf der Haltefrist von sechs Monaten, für CHF 644.50 verkaufte. Beide Transaktionen führten zu einem Verlust, wobei Thomas Wiedmer der Meinung war, die Mindesthaltefrist gelte für Verlustminderungen nicht.

Wir halten die Auffassung von Thomas Wiedmer angesichts einer unklaren Kommunikation über eine Änderung der anwendbaren Bestimmungen für nachvollziehbar.

3 Rechtsgrundlagen

Die SNB hat Finanzgeschäfte der Mitglieder des EDIR im Reglement über Eigengeschäfte der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums vom 16. April 2010 (gültig ab 1.5.2010, „Reglement 2010“) sowie zuvor in Richtlinien über private Finanzgeschäfte der Mitglieder der Bankleitung vom 29. Juni 2007 („Richtlinien 2007“) reguliert. Die „Compliance Review“ hat die Einhaltung dieser Regularien durch die Mitglieder des EDIR in den Jahren 2009 bis 2011 zum Gegenstand.

Gemäss ihrem Art. 3 Abs. 2 ergänzen die Richtlinien 2007 die Allgemeinen Anstellungsbedingungen der SNB („AAB“). Relevant ist im vorliegenden Kontext deren Anhang 1 „Bestimmungen über Eigengeschäfte“. Dieser war bis 31. Dezember 2009 in Kraft und ist per 1. Januar 2010 durch die Weisung 184 „Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten“ ersetzt worden, welche weitestgehend mit dem Reglement 2010 übereinstimmt.

Eine rechtliche Analyse von einzelnen Bestimmungen dieser internen Regularien haben wir soweit erforderlich im Zusammenhang mit aufgefallenen Finanzgeschäften und in den Einzelberichten vorgenommen.

3.1 Weitere Rechtsgrundlagen

Wir haben neben dem Reglement 2010 und den Richtlinien 2007 sowie den Allgemeinen Anstellungsbedingungen keine zusätzlichen Standards festgestellt, aus welchen sich für die Mitglieder des EDIR im zu prüfenden Zusammenhang weitere konkrete Handlungspflichten und -verbote ergeben könnten.

Die Mitglieder des EDIR haben mit dem Reglement 2010 und zuvor mit den Richtlinien 2007 eine Basis, auf welche sie sich bei ihren privaten Finanzgeschäften abstützen können. Sie können darauf vertrauen, korrekt zu handeln, wenn sie diese SNB-internen Regeln einhalten.

3.2 Beobachtungen zum Konzept des Reglements 2010 und der Richtlinien 2007

Aufgrund unserer Compliance Review sind wir der Auffassung, dass die Beachtung sowohl des Reglements 2010 wie der Richtlinien 2007 (i.V.m. Anhang 1 und Weisung 184 zu den AAB) sicherstellt, dass sich keine Interessenkonflikte materialisieren und keine vertraulichen Informationen ausgenutzt werden. Diese Regularien enthalten indessen darüber hinaus den Zweck, dass nicht einmal ein Anschein eines Interessenkonflikts oder der Ausnutzung von vertraulichen Informationen entsteht. Dieses weiterreichende Ziel dürften die Regularien aufgrund ihres Re-

gelungskonzepts nicht vollumfänglich erreichen. So sind beispielsweise gewisse Finanztransaktionen nur dann verboten, wenn eine Ausnutzungsabsicht gegeben ist, oder dann erlaubt, wenn sie im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats durch einen Dritten vorgenommen werden. Der Bankrat hat denn auch die Überarbeitung des aktuell geltenden Reglements 2010 in die Wege geleitet.

4 Schlussfolgerungen

Wir sind bei der in diesem Bericht dargestellten Analyse auf keine Sachverhalte gestossen, welche darauf schliessen lassen, dass Philipp Hildebrand, Thomas Jordan, Jean-Pierre Danthine, Thomas Moser, Thomas Wiedmer oder Dewet Moser durch Finanztransaktionen in den Jahren 2009, 2010 oder 2011 das Reglement 2010 und die Richtlinien 2007 verletzt hätten.